

Prof. Dr. Markus Müller: Bernisches Verwaltungs- und Verfahrensrecht
Gemeinderecht (Ueli Friederich)

Fall 2: Gemeindeorganisation / Mitwirkung bei Entscheiden

Sachverhalt

Frau Kummer ist Präsidentin einer kommunalen Baukommission. Der Kommission unterstellt ist Bauverwalter Redlich, der Bruder von Frau Kummer. Herr Redlich steht kurz vor der Pensionierung. Die Baukommission beschliesst, ihm für seine Verdienste eine besondere Prämie gemäss dem Personalreglement der Gemeinde auszurichten.

Die Kommission plant, die Aufgaben der Bauverwaltung nach der Pensionierung von Herrn Redlich bis zum Stellenantritt des Nachfolgers im Auftragsverhältnis extern zu vergeben. Um den Auftrag bewirbt sich die ortsansässige Bauservice GmbH, deren Geschäftsführer Herr Kummer, Ehemann der Kommissionspräsidentin, ist. Ein Mitglied der Baukommission beanstandet, es sei schon schlimm genug, dass Frau Kummer ihren eigenen Bruder beaufsichtigt habe. Sicher nicht in Betracht komme aber ein Auftrag an die „verbandelte“ Bauservice GmbH, zumal Frau Kummer hier ebenfalls noch mitreden wolle.

Fragen

1. Ist es zulässig, dass Frau Kummer die Baukommission präsidiert und ihr Bruder gleichzeitig Bauverwalter ist? Welche Bestimmungen kommen zur Anwendung?
2. Darf Frau Kummer in der Kommission mitwirken, wenn die Kommission
 - a) über die Prämie für ihren Bruder beschliesst?
 - b) über den Auftrag an die Bauservice GmbH entscheidet?Welche Regeln kommen zur Anwendung?
3. Angenommen, Frau Kummer wirkt mit: Haben Mitglieder der Baukommission die Möglichkeit, die Ausrichtung der Prämie oder die Vergabe des Auftrags an die Bauservice GmbH anzufechten? Wenn ja: Wie und wo erfolgt die Anfechtung?

Hinweis

Der Auftrag an die Bauservice AG kann aufgrund des verhältnismässig geringen unterschwelligen Auftragswerts nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019, BSG 731.2-1) freihändig vergeben werden. Besondere vergaberechtliche Fragen stellen sich nicht.

Normtexte

Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

Gesezt vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)